

# Satzung

## Freundeskreis Halle (Saale) – Karlsruhe

### § 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der am 05. November 2021 in Halle gegründete Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis Halle (Saale) - Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Sport und Sozialem sowie des Heimatgedankens zwischen den Partnerstädten Halle und Karlsruhe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung kultureller und historischer Informationsveranstaltungen, wie zum Beispiel Städteführungen, sowie Kunst-, Kultur-, und Sportveranstaltungen.
1. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist sowohl ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung als auch ein klassischer Verein im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Zwecke des Freundeskreises genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

1.1 schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres

1.2 Tod bei natürlichen Personen

1.3 Auflösung bei juristischen Personen

1.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Freundeskreises gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Gelegenheit des Mitgliedes sich zu äußern.

### § 5 Beitrag

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31. März eines jeden Jahres fällig ist.
2. Das Mitglied ermächtigt den Vorstand, den Jahresbeitrag durch Abbuchung einzuziehen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis 31. März statt. Sie hat folgende Aufgaben:
  - 1.1 den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
  - 1.2 den Vorstand zu entlasten
  - 1.3 die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern vorzunehmen
  - 1.4 die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
  - 1.5 über die auf der Tagesordnung stehenden Beschlusspunkte zu entscheiden
  - 1.6 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - 2.1 der Vorstand dies beschließt
  - 2.2 mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand - 2

- mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin
- schriftlich an die Mitglieder – mit der Versendung von E-Mails ist die Schriftform gewahrt
- mit Bekanntgabe der Tagesordnung

4. Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich nennen.

5. Ablauf

5.1 Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seinem Stellvertreter geleitet.

5.2 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

5.4 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5.6 Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern öffentlich bekanntgegeben.

5.7 Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Freundeskreis wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
  - 2.1 dem Vorstandsvorsitzenden
  - 2.2 dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - 2.3 dem Schatzmeister
3. Der Vorstand vertritt den Freundeskreis durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Versammlung kann einen anderen Wahlablauf bestimmen.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter berufen.

8. Der Vorstand beschließt über die laufenden Geschäfte des Freundeskreises mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Aufgabenbereiche sollen von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

10. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

## § 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Amtszeit und Wahlregularien entsprechend Vorstand.

2. Die Kassenprüfer können jederzeit die erforderlichen Unterlagen einsehen. Sie prüfen die Kassen und das Belegwesen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

3. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Freundeskreises sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Heimatkunde, Kunst und Kultur sowie Volkssport.

## § 11 Inkrafttreten

Die bei der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Halle, 05.11.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder